



**Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“
Auswertung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen (Originaltext)	Prüfung und Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 21.03.2024 Ennepe-Ruhr-Kreis, Wasserwirtschaft	<p>... Gegen den Entwurf zum o.g. B-Plan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit Bedenken.</p> <p>Den B-Planunterlagen sind nur ganz marginale Aussagen zur geplanten Niederschlagswasserbeseitigung für das Plangebiet zu entnehmen. Dem beigefügten Bodengutachten ist zu entnehmen, dass eine Versickerungsfähigkeit des Bodens grundsätzlich gegeben ist. Weitergehende Angaben hierzu sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Insbesondere fehlt in den Unterlagen eine Grobplanung des geplanten Entwässerungssystems sowie die Darstellung entsprechender Flächen in der Festsetzungskarte. Widersprüchlich in dem Zusammenhang ist darüber hinaus die Anmerkung in Kapitel 8.3 der Begründung, dass die Ver- und Entsorgung (also auch des Niederschlagswassers) über „die in den umliegenden Straßen vorhandenen Netze“ erfolgt.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten die Aspekte der Niederschlagswasserbeseitigung bereits im B-Plan-Verfahren zumindest grob skizziert werden. Vor dem Hintergrund zunehmender Hochwasser- und Starkregenereignisse sollten Rückhaltemaßnahmen im Hinblick auf zu planende Versickerungsanlagen (zuständig UWB) und der Starkregenvorsorge (zuständig</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. beachtet.</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine Fläche zur Regenrückhaltung festgesetzt. Da es sich um einen Angebots-Bebauungsplan handelt und noch keine finale Aussage zu den tatsächlich notwendigen Maßen oder Ausgestaltung eines Regenrückhaltebeckens o.ä. getätigt werden kann, ist der tatsächlich benötigte Umfang im Weiteren zu konkretisieren. Eine Fläche von circa 240 m² wird nach Absprache mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis jedoch auf Ebene des Bebauungsplanes gesichert.</p>

		Stadt Schwelm) mit einbezogen werden. Schließlich sollten geeignete Flächen hierfür in der Festsetzungskarte festgesetzt werden.	
2.	Schreiben vom 20.03.2024 Ennepe-Ruhr-Kreis, Immissionsschutz	<p>Zielstellung ist es die planungsrechtliche Zulässigkeit für ein Feuerwehrgerätehaus zu schaffen, da sich das bestehende Feuerwehrgerätehaus in einem schlechten baulichen Zustand befindet und nicht vollumfänglich den geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht. Daher soll ein neuer Standort geschaffen werden.</p> <p>In der 33. FNP-Änderung soll aus einer „Fläche für Landwirtschaft“ eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr werden. Nach dem Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“ soll das Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ ausgewiesen werden.</p> <p>Der beiliegenden Unterlagen (u.a. Erläuterungsbericht (Entwurf) zum FNP, Stand Dezember 2023 und Vorentwurfsbegründung Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“, Stand Januar 2024) ist zu entnehmen, dass aufgrund der Lage des geplanten Feuerwehrgerätehauses zur nahegelegenen Wohnbebauung ein Schallschutzgutachten sich derzeit in Erarbeitung befindet.</p> <p>Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist aus den o.g. Gründen noch nicht möglich. Hierfür müsste das Gutachten in Gänze vorliegen.</p> <p>Anzumerken ist, dass die Feuerwehr eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 BImSchG darstellt. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden müssen.</p> <p>Sollte gemäß Schallschutzgutachten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm z.B. durch den Übungs- oder Alarmbetrieb nicht vollumfänglich möglich sein, bitte ich vorsorglich um eine gutachterliche Begründung, inwieweit der Stand der Technik hinsichtlich Lärminderungsmaßnahmen ausgeschöpft wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. beachtet.</p> <p>Es ist zu beachten, dass das Feuerwehrgerätehaus als Anlage zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient. Für diese Anlagen unterliegt gem. LANUV NRW nur der Normalbetrieb (Übung/Ausbildung/Wartung) einer immissionsschutztechnischen Beurteilung. Die Alarmausfahrt der Einsatzfahrzeuge ist privilegiert und wird schalltechnisch daher nicht bewertet.</p> <p>Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für WA-Nutzungen an den untersuchten Immissionsorten in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes im Tages- und Nachtzeitraum in allen Fällen bei bestimmungsgemäßen Betrieb eingehalten werden können.</p>

		Andere relevante Immissionen neben dem o.g. Schallimmissionen werden nicht vermutet.	
3.	Schreiben vom 22.03.2024 Ennepe-Ruhr-Kreis, Untere Naturschutzbehörde	<p>Zur o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Flächennutzungsplan Das Plangebiet ist im rechtskräftigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In einem Parallelverfahren soll hier durch eine Änderung eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ entwickelt werden.</p> <p>Landschaftsplan Der Geltungsbereich liegt im Entwicklungsraum 6.31 mit dem Ziel „Temporäre Erhaltung der Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben durch die Bauleitplanung“. Der Geltungsbereich liegt außerhalb eines Schutzgebietes.</p> <p>Artenschutz Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I vom Büro Grünplan aus Dortmund, Stand November 2023 wird von mir anerkannt. Im Ergebnis wird dargelegt, dass ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatschG nicht gegeben ist.</p> <p>Umweltprüfung/ Eingriffsregelung Der vorliegende Umweltbericht vom Büro Grünplan aus Dortmund, Stand Dezember 2023 wird grundsätzlich anerkannt. Allerdings ist dieser noch nicht vollständig. Wesentliche Inhalte, wie z.B. die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Darstellung der Kompensationsmaßnahmen sollen bis zur Offenlage noch ergänzt werden.</p> <p>Abschließende Beurteilung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.

		<p>Aufgrund der Lage des Standortes im Entwicklungsraum 6.3.1 mit dem Ziel der temporären Erhaltung und gleichzeitig außerhalb eines Schutzgebietes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber den Planungen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des vollständigen Umweltberichtes gegeben werden.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde zum nächsten Verfahrensschritt fertiggestellt. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung schließt mit einem Überschuss ab, es werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.</p>
4.	<p>Schreiben vom 17.02.2021</p> <p>Geologischer Dienst NRW</p>	<p>... Baugrund Im Untergrund der Planfläche liegen die potentiell verkarstungsfähigen Gesteine der Honsel-Schichten. Mir sind keine Erdfälle aus der Umgebung bekannt.</p> <p>Schutzgut Boden Wie im vorgelegten Umweltbericht richtig dargestellt, sind nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW (www.GEOportal.nrw.de) von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Braunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die zweithöchste Schutzstufe gehören. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundesbodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. beachtet.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Fläche für Gemeinbedarf teilweise zurückgenommen und eine Grünfläche mit einer Anpflanzfestsetzung ergänzt. Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans werden insgesamt 1.790 m² der vorliegenden</p>

		<p>Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Der Ausgleich für die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden ist aus Bodenschutzsicht im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen entsprechende Kompensationen (z.B. Aufwertung von bestehenden Bodenfunktionen) vorbereitet werden können. Zudem sind Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf) 	<p>schutzwürdigen Böden ("Braunerde mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion aufgrund des Wasserspeichers im 2-Meter-Raum") überbaut und versiegelt. Das Kompensationskonzept sieht im Westen, Süden und Osten des Plangebiets die Anlage einer mehrreihigen Gehölzpflanzung auf einem bisher intensiv genutzten Acker vor. Insgesamt erfolgt eine Nutzungsextensivierung durch Umwandlung von Acker in Gehölzstreifen auf einer Fläche von 2.038 m², davon sind ca. 1.592 m² schutzwürdiger Boden. Diese Nutzungsextensivierung führt zur Aufwertung der Bodenfunktionen. Der Verzicht auf Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutz wirkt sich positiv auf Bodenleben und Bodengefüge aus. Eine ganzjährige Begrünung vermindert die Bodenerosion und trägt zum Erhalt der Böden und Bodenfunktionen bei. Diese Maßnahmen leisten zusammenfassend einen Beitrag zum Boden-, Gewässer- und Naturschutz. Durch die Ausgleichsmaßnahme auf 2.038 m² (davon ca. 1.592 m² schutzwürdiger Boden) ist ein entsprechender Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden von</p>
--	--	--	---

			1.790 m ² auch in Rücksprache mit dem geologischen Dienst gegeben.
5.	<p>Schreiben vom 21.03.2024</p> <p>LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Olpe)</p>	<p>... Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den Hinweis „2. Bodendenkmalpflege“ im Bbauungsplan sowie den Hinweis „7.2 Bodendenkmalpflege“ in der Begründung, wie folgt zu aktualisieren:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Bodendenkmalpflege wird aktualisiert.</p>

6.	Schreiben vom 25.03.2024 AVU-Netz	<p>... nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen zu dem vorgenannten Bebauungsplan bestehen hinsichtlich der Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität keine Bedenken. Falls im Rahmen der Bebauung Leitungsumlegungen erforderlich werden, regeln sich diese nach den bestehenden Verträgen bzw. Vereinbarungen.</p> <p>Für den Brandfall stehen in der Regel im Geltungsbereich über einen Zeitraum von ca. zwei Stunden je nach Lage zur Versorgungsleitung bis zu 192 m³/h Löschwasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
7.	Schreiben vom 01.03.2024 Westnetz GmbH	<p>... Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Stromversorgungsleitungen • Keine Gashochdruckleitungen • Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen und • Keine Hochspannungsleitungen (Strom) <p>unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Maßnahme, haben wir keine Bedenken, Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p> <p>Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
8.	Schreiben vom 25.03.2024	<p>... Anregungen zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen		Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.
9.	Schreiben vom 13.03.2024 Ericsson Services GmbH	... Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. ...	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.
10.	Schreiben vom 29.02.2024 PLEdoc GmbH	<p>... wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung schließt mit einem Überschuss ab, es werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dem Wunsch nach Beteiligung im weiteren Verfahren wird nachgekommen.</p>

		<p>auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
11.	<p>Schreiben vom 29.02.2024</p> <p>Stadt Gevelsberg</p>	<p>... hiermit teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Gevelsberg keine Anregungen oder Bedenken zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrrätehaus Winterberg“ vorgebracht werden.</p> <p>Belange der Stadt Gevelsberg sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
12.	<p>Schreiben vom 05.03.2024</p> <p>Stadt Wuppertal</p>	<p>... die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene Bauleitplanung der Stadt Schwelm nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
13.	<p>Schreiben vom 22.03.2024</p> <p>Vodafone West GmbH</p>	<p>... Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen werden daraus nicht erforderlich.</p>

		<p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
14.	<p>Schreiben vom 04.03.2024</p> <p>WSW Wuppertaler Stadt werke</p>	<p>... Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit: Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich 12/3 teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die WSW Netz GmbH teilen wir Ihnen mit:</p> <p>Der Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>

		<p>Der FachbereichVNB/51 Nachrichtentechnik teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“ mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p>	
15.	<p>Schreiben vom 27.03.2024</p> <p>Stadt Sprockhövel</p>	<p>... gegen die 33. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan 110 „Feuerwehrrätehaus Winterberg“ bestehen seitens der Stadt Sprockhövel keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken, Änderungen werden nicht erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sind keine Anregungen bei der Verwaltung eingegangen.